

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Per Fax: 030 – 227-30057

Jens Ferner

#####

52379 Langerwehe

Betr.: Petition Pet 1-16-06-298-022536

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.7.2007

Sehr geehrte Damen & Herren,
sehr geehrter Herr Hürten,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.7.2007, zu dem ich wie gewünscht Stellung
beziehe.

Ich wünsche weiterhin eine parlamentarische Prüfung meines Petitionsantrags.
Zu den Gründen verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme im Anhang zu
diesem Schreiben. Dabei weise ich ebenfalls darauf hin, dass ich bereits, in der
erbetenen Kürze, in meinem Antrag selber darauf hingewiesen habe, dass dieses
Grundrecht fest anerkannt ist und warum ich unverzichtbare Vorteile in einer
ausdrücklichen Verbriefung im Grundgesetz sehe.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung, dass mein Schreiben eingegangen ist und teile
mit, dass die angegebene Emailadresse auf meinem Antrag veraltet war. Sollten
Rückfragen per Email gestellt werden, ist bitte jens@familie-ferner.de zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ferner

Zur „Notwendigkeit“ der ausdrücklichen Aufnahme des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung

Es wird mit dem Schreiben vom 17.7.2007 in Frage gestellt, dass eine ausdrückliche Normierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht notwendig, mithin überflüssig wäre. Dem ist in zweierlei Hinsicht zu widersprechen, je nach Betrachtung des Begriffs „notwendig“:

- So kann es im rationellen Sinne als überflüssig gewertet werden, da dieses Grundrecht von der Rechtsprechung bereits anerkannt ist und man es, scheinbar, nur selbstverständlich nochmals festhalten würde. Der Verfasser des Schreibens vom 17.7.2007 scheint diesen Standpunkt zu vertreten,
- weiterhin kann man es auf einer funktionalen Ebene diskutieren, dies etwa indem der Sinn der ausdrücklichen Normierung in Frage gestellt wird. Diese Fragestellung findet sich in der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums vom 3.7.07, welches dem Schreiben vom 17.7.07 beigelegt war.

Beide Aspekte werden hier im Folgenden untersucht und widerlegt.

A. Rationelle Betrachtung

Eine rein rationelle Betrachtung, im Sinne der Einsparung überflüssiger Texte, ist im Bereich des Grundgesetzes nicht angebracht. Das Grundgesetz ist nicht alleine Gesetz, es beinhaltet ebenso eine gewisse moralische Funktion. Nur mit dieser etwa ist die Präambel des Grundgesetzes zu erklären, mit welcher die Verfassung eine bestimmte Einstellung zum Ausdruck bringen wollten, die beim Verfassen des Grundgesetzes als allgemeiner moralischer Konsens galt und bis heute gelten soll.

Im Grundgesetz finden sich viele Punkte, die einer rein rationellen Prüfung nicht standhalten, etwa der Amtseid der Bundesminister, dem nach allgemeiner Auffassung rein deklaratorische Wirkung, aber keine Bindung im eigentlichen Sinne zu kommt. Jedes der verbrieften Grundrechte ist letztlich nur Ausdruck der Artikel 1, 2 GG und könnte, bei Nichtexistenz, aus diesen abgeleitet werden. Ja selbst das aktuelle „Lieblingskind“ der Legislative, die Staatsprinzipien, sind vor allem eher Bekenntnis als konkretes Recht. Es ist dabei schon fraglich, warum ernsthaft diskutiert wird, den „Sport“ als Staatsziel verbrieft im Grundgesetz zu definieren – ein wichtiges Grundrecht wie das der informationellen Selbstbestimmung aber mit dem Argument „überflüssig“ abzulehnen.

Das Grundgesetz ist nicht alleine rechtliche Basis des Staates, sondern auch gesellschaftlicher Konsens. Dieser Funktion, die – wie noch gezeigt wird – auch warnende Elemente beinhaltet, kann das Grundgesetz nur gerecht werden, wenn es eben nicht so dünn wie möglich gehalten wird, sondern wenn es auf die, für die Gesellschaft bedeutenden Fragen, in verständlicher Formulierung und gebotener Länge eingeht.

Der Rückgriff auf das rein rationale Element führt auf mittelfristige Sicht dazu, dass das Grundgesetz zu einem verwaltungstechnischen Minimum reduziert wird, in dem nicht mehr der Mensch als Individuum, sondern der Staat als Organisation im Zentrum steht. Und eben dies ist, was das Grundgesetz nicht will, wie nicht zuletzt der Artikel 1 GG deutlich zeigt.

Darüber hinaus ist es nicht verständlich, warum man überhaupt diesen Weg gehen sollte: Auch wenn nahezu jährlich am Grundgesetz Änderungen vorgenommen werden, so wurde seit Schaffung des Grundgesetzes durch den Gesetzgeber im Bereich der Grundrechte kein neues Grundrecht geschaffen. Eine eventuell vorhandene Sorge, die Grundrechte könnten zum verschwommenen Katalog verkommen, ist vollkommen unberechtigt. Wohl aber ist es Fakt, dass schon der Parlamentarische Rat den damals modernen Entwicklungen gerecht werden wollte, als er ein Fernmeldegeheimnis schuf. Die moderne Welt, geprägt durch Telekommunikation und einfacher Speicherung von Datenmassen, wird mit ihren Gefahren im Grundgesetz aber nicht angemessen gewürdigt. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser einzelne, konkrete Fall moderner Entwicklung, der alle Mitglieder unserer Gesellschaft betrifft, von einer abstrakten Sorge eines „überfüllten“ Grundgesetzes betroffen sein soll.

Abschließend ist, nochmals mit Blick auf die Staatsprinzipien, festzuhalten, dass der Gesetzgeber offensichtlich sehr viel Wert auf die Außenwirkung des Grundgesetzes mittels darin enthaltener Bekenntnisse legt. Durch die ausdrückliche Normierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung kann der

Gesetzgeber, auch wenn es nicht unmittelbar neue rechtliche Wirkungen entfalten wird, gleich mehrere Aussagen treffen:

- So, dass er die Gefahren der modernen Welt erkannt hat und zu würdigen weiß,
- Dass der Gesetzgeber bereit und in der Lage ist, neben Einschnitten in Grundrechte bei Bedarf auch neue Grundrechte anzuerkennen und zu verbrieften,
- dass Bürger sich dieses Rechts bewusst sein und es wahren sollten,
- dass die hier lauende Gefahr und Bedeutung von dauerhafter Natur ist und nicht demnächst bedeutungslos wird.

B. Funktionale Betrachtung

Bei der Frage, wie sinnvoll es ist, das genannte Grundrecht ausdrücklich im Grundgesetz zu normieren, sind zwei Aspekte der Petition zu berücksichtigen:

- Das Ziel neben der Normierung ist schon die Diskussion des Bundestages über die Normierung, auch wenn diese evtl. nicht beschlossen wird,
- dem Grundgesetz kommt im Bereich der Grundrechte nicht alleine eine schützende, sondern auch eine warnende Funktion zu.

Wie bereits dargelegt, ist das Grundgesetz u.a. als grundlegender Konsens der Gesellschaft über ihr Bestehen und die inneren Rechte des einzelnen Menschen zu verstehen. Dabei geht der Gesetzestext selber davon aus, dass Veränderungen nötig sein können.

Deswegen gibt es Regeln, wie das Grundgesetz zu ändern ist, sowie mit der Bestandsgarantie auch interne, verewigte Grenzen von Änderungsmöglichkeiten. Dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine dringend nötige Entwicklung war, wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, als es dieses Grundrecht entwickelt hat. Durch eine ausdrückliche Aufnahme würde es auch nach außen Bestandteil des Grundgesetzes und somit des gesellschaftlichen Vertrages „Grundgesetz“. Die (aktuelle) Diskussion in der Bevölkerung, das zunehmende Bedürfnis der Regelung des Datenschutzrechtes und auch diese Petition zeigen, dass es auf jeden Fall eine kontroverse, von der Bevölkerung wahrgenommene und diskutierte, Fragestellung, ist. Vor diesem Hintergrund ist es eine berechnete Anspruchshaltung, vom

Gesetzgeber zumindest eine Diskussion des Themas zu verlangen. Eine solche kann im Rahmen des Vorschlags dieser Petition erwartet werden, zumal die Entscheidung, gleich wie sie aussieht, letztlich deutliche Signalwirkung hat: Auch die Ablehnung der hier vertretenen Idee kann eine Aussage beinhalten und, gleich wie man es sieht, in der gesellschaftlichen Diskussion von Vorteil sein. Dieser Aspekt ist es, der auch das Ziel der vorliegenden Petition darstellt. Gestärkt wird er dadurch, dass sich – nach Einbringen der Petition – die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen sowie einige Mitglieder der SPD Fraktion für die hier vorgebrachte Idee, wenn auch ohne Bezug auf diese Petition, ausgesprochen haben. Es ist also zumindest eine vielseitige Diskussion zu erwarten, auch wenn ggfs. am Ende der Diskussion die Ablehnung der Aufnahme in das Grundgesetz steht.

Jedenfalls für die Aufnahme in das Grundgesetz spricht die dem Grundgesetz innewohnende, warnende Funktion für Bürger wie Politik. In vielen Debatten, wenn neue Ideen gesucht werden und man Gefahr läuft zu entgleisen, zeigt sich, wie der Prozess des Besinnens auf die Werte des Grundgesetzes natürliche Grenzen setzt. Dabei sind vor allem die ersten Artikel offensichtlich den meisten Bürgern zugänglich und auch verständlich, fließen daher gerne in Diskussionen und Überlegungen der Gesellschaft ein. Die normierten Grundrechte warnen Politik und Gesellschaft vor Entgleisungen und vor der allzu leichten Aufgabe dessen, wofür so lange gekämpft und gestritten wurde. Eine ausdrückliche Aufnahme des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung würde deutlich machen, dass hier eine schützenswerte Freiheit liegt, dass es sich um eine neue Entwicklung handelt und dass es nichts nur kurzfristiges oder vergängliches ist. Unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Grundgesetz stehend, der entgegen seinem Wortlaut nach herrschender Meinung im

Wesensgehalt für alle Grundrechte gilt, wäre die Freiheit dauerhaft verbrieft und jederzeit dem Bürger zugänglich sowie ins Bewusstsein gerufen. Der Verweis auf den Schutz durch einfaches Recht, wie im Schreiben des Bundesministerium des Innern geschehen, kann nicht gelten, da einfaches Recht auch „einfach“ geändert werden kann. Nur durch Verbriefung im Grundgesetz kann ein dauerhafter Schutz erreicht werden, weswegen sich hier auch gerade die Freiheiten finden, die zum Zeitpunkt der Verfassung als elementar betrachtet wurden. Die aktuell aufkeimende Diskussion in der Bevölkerung zum Datenschutzrecht zeigt deutlich, wie fern dem Einzelnen eine Vorstellung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist. Dieses, nicht einfach nachzulesende, Grundrecht kann nur in Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes gefunden werden, es ist nicht Teil des gesellschaftlichen Bewusstseins der Grundrechte. Nur damit lässt sich erklären, warum die Diskussion so schleppend anlief, aber dafür inzwischen, nach mediengerechter Thematisierung, mit umso größerer Anteilnahme der Bevölkerung geführt wird.

Doch auch wenn es um die schützende Funktion der im Grundgesetz verbrieften Grundrechte geht, kann die ausdrückliche Normierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht als „überflüssig“ bewertet werden. Wie ich in meiner Petition ausdrücklich festhalte, rege ich an, neben der Verankerung des Grundrechts auch Grenzen festzulegen. Also bereits auf Verfassungsebene festzuhalten, dass bestimmte staatliche Maßnahmen nicht mit diesem Grundrecht vereinbar sind. Als Beispiel habe ich in meiner Petition ein allgemeines zentrales Register für biometrische Daten angeführt. Dies wird vom Bundesministerium des Innern im vorliegenden Schreiben aufgegriffen, das bei genauer Betrachtung damit sehr deutlich zeigt, wie nötig gerade die Verankerung im Grundgesetz ist: So verbleibt den

Bundesministerium als einziger Hinweis, dass ein solches Register umgesetzt werden kann, der Hinweis auf die aktuelle Fassung des Passgesetzes. Dieses aber, als einfaches Bundesrecht, kann jederzeit geändert werden. Es ist also bestenfalls eine temporäre Feststellung und keinesfalls ein echter Schutz vor einer solchen Maßnahme. Die dort ebenfalls angesprochene Tatsache, dass bei der letzten Änderung dieser Gesetze die vormals besprochene Idee nicht umgesetzt wurde, ist ebenfalls unnützlich, da jederzeit erneut die Idee diskutiert werden kann – und immerhin war es das Bundesinnenministerium selber, dass diese Idee angeregt hat, was wohl auch der Grund dafür ist, dass im vorliegenden Schreiben nur auf das Passgesetz zurückgegriffen wird, aber nicht auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass das Bundesministerium des Innern in seinem Schreiben explizit festhält, dass zukünftig weitere Maßnahmen zum Schutz vor Identitätsdiebstahl getroffen werden sollen. Meiner Einschätzung nach ist es bei dieser Zielsetzung mit Blick auf die Argumentation des Ministeriums – die ja nur auf das Passgesetz verweist – nur eine Frage der Zeit, bis zentral gespeicherte biometrische Daten als Mittel zum Zweck erneut gefordert werden. Eine entsprechende Normierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung könnte, und sollte meinem Antrag zufolge, daher mit einigen wenigen absoluten Grenzen einhergehen, die schon im Gesetzestext einen absoluten Schutzbereich markieren. Andernfalls sähe sich die Gesellschaft der ständigen Gefahr gegenüber, sich jederzeit erneuten Ansätzen solch umfassender Maßnahmen ausgesetzt zu sehen. Auch wenn man schon jetzt eine solche Maßnahme mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als unvereinbar ansieht und auf ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verweisen könnte, ist dies keine entsprechend Abhilfe. Zum einen wird hier

wertvolles Vertrauen in den Gesetzgeber unnötig verspielt. Zum anderen würde bei fester Verankerung des Bundesverfassungsgericht als ständige Prüfungsinstanz aller Gesetze in diesem Bereich ein Zustand dauernder Rechtsunsicherheit bei den Bürgern eintreten, jedenfalls vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Insofern hat auch das vom Bundesministerium des Innern angeführte Argument, ein Grundrecht würde immer Schranken unterliegen, keine Auswirkung auf meine Argumentation: So ist das Ziel meiner Petition ja gerade, per Gesetzestext einen absolut geschützten Kernbereich zu schaffen. Dass es daneben noch einen weiteren Bereich gibt, der nicht schrankenlos gewährleistet wird, steht dem nicht im Wege. Es geht ja nicht darum, das Grundrecht über Gebühr auszubauen, sondern es alleine entsprechend der modernen Entwicklung zu schützen und zu verbriefen. Dabei ist nochmals zu bedenken, dass es der ernsthaft vorgebrachte Vorschlag des Bundesinnenministers war, Fotos und Fingerabdrücke aller Bürger zentral zu speichern. Dazu hatte ich bereits in meinem Petitions-Antrag festgehalten:

Weiterhin ist mit der zentralen Speicherung biometrischer Daten die vollständige Katalogisierung der Bürger eröffnet. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht (E27,1) ausdrücklich festgestellt:

"Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen

Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist."

Da bereits das fotografische Abbild in digitaler Form, sowie der Fingerabdruck erfasst werden sollen, bleibt als letzter Schritt zur vollständigen Katalogisierung nur noch der genetische Fingerabdruck. Hieran zeigt sich, wie absolut die besprochenen Maßnahmen sind, wie der Bürger dauerhaft zum reinen Objekt staatlichen Handelns werden soll.

Wie von mir bereits im Antrag ausgeführt, ist es nicht hinnehmbar, dass die Bürger sich hinsichtlich Ihrer Grundrechte nur noch auf das Bundesverfassungsgericht als "letztes Bollwerk" verlassen dürfen. Vielmehr wird es Zeit, das Grundgesetz den aktuellen technischen Lebensbedingungen, die unseren Alltag geradezu beherrschen, anzupassen – nicht zuletzt mit dem Weitblick für die technischen Möglichkeiten, die sich noch ergeben werden. Tatsache ist, dass ein im Grundgesetz ausdrücklich verbrieftes Grundrecht bei Eingriffen eine ganz andere Wirkung auf den Gesetzgeber entfaltet. Zusätzlich ist, trotz der richtigen Feststellung, dass es wohl niemals schrankenlos gewährleistete Grundrechte geben wird, an den erweiterten Schutz, etwa durch ein Zitiergebot zu denken, das den Gesetzgeber zukünftig bei Eingriffen in diesen wichtige Grundrecht zu intensiverem Auseinandersetzen zwingt.

C. Fazit

Alleine der letzte Absatz im Schreiben des Bundesministeriums macht deutlich, wie wichtig meine Petition ist. Dort ist zu lesen „*Damit ist dem Anliegen des Petenten auf einfachgesetzlicher Ebene bereits Rechnung getragen*“.

Mein Anliegen war und ist, das Grundgesetz um ein anerkanntes Grundrecht zu erweitern. Dieses Anliegen kann nicht einfachgesetzlich erreicht werden. Es ist offensichtlich, dass hier die Idee hinter dem Anliegen, die Ausdruck des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung selber ist, nicht verstanden wurde. Es geht nicht darum, den Datenschutz im Allgemeinen auszubauen, was offensichtlich angenommen wird. Vielmehr geht es darum,

- durch die Verbriefung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein Bewusstsein für dieses Grundrecht zu schaffen und den bestehenden wie folgenden Generationen die Bedeutung dieses anerkannten Grundrechts zu verdeutlichen,
- zumindest eine offene und kontroverse Diskussion des Gesetzgebers zu diesem Grundrecht zu erzeugen, dass dem Bürger in seinen Gedanken stützt und der Gesellschaft in der aktuellen Diskussion eine Hilfe ist,
- dem Staat mit Blick auf zukünftige, erhebliche Gefahren durch Missbrauch in Form zu tiefer Einschnitte absolute Grenzen zu setzen, die nicht überschritten werden dürfen,
- und dies zu guter Letzt durch die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes zu sichern.